

18. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2017

Auf Grundlage von § 12 des Petitionsgesetzes wird der Bericht des Petitionsausschusses über seine Arbeit im Jahr 2017 vorgelegt.

Berlin, den 5. Juni 2018

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Kristian Ronneburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?	3
2. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen	3
3. Gespräche und Ortstermine	4
4. Öffentlichkeitsarbeit	5
5. Erfahrungsaustausch	5
6. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit	6
6.1 Soziales	6
6.2 Innere Angelegenheiten und Datenschutz	8
6.3 Bauen	9
6.4 Ausländerrecht	11
6.5 Betriebe	13
6.6 Verkehr	16
6.7 Steuern und Finanzen	18
6.8 Beamtinnen und Beamte	19
6.9 Gesundheit	21
6.10 Sicherheit und Ordnung	22
6.11 Jugend und Familie	23
6.12 Bildung und Ausbildungsförderung	24
6.13 Hochschulen und Wissenschaft	25
6.14 Wirtschaft	25
6.15 Strafvollzug	26
6.16 Umwelt	26
Anlage 1: Statistische Angaben	28
Anlage 2: Statistische Angaben als Grafik	29
Anlage 3: Hinweise zum Petitionsverfahren	30

1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es Bürgerinnen und Bürgern darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. In all diesen Fällen hat jede Person – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit – das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

Viele Berlinerinnen und Berliner schreiben an den Ausschuss, weil sie zum Beispiel Ärger mit dem Jobcenter haben, auf einen Termin beim Standesamt zu lange warten müssen, sich von Polizei oder Staatsanwaltschaft ungerecht behandelt fühlen, Maßnahmen gegen Lärm fordern oder sich für schulische Belange einsetzen.

Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und mit einem Schreiben beantwortet.

In der Regel bittet der Ausschuss nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Häufig gelingt es dem Ausschuss auf diese Weise, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

2. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Jahr 2017 erhielt der Petitionsausschuss 1 571 Eingaben. Hinzu kamen 2 079 weitere Zuschriften, in denen die Bürgerinnen und Bürger zumeist ihre Eingaben ergänzt beziehungsweise nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens gebeten haben. Die Zahl dieser Folgezuschriften hat gegenüber den Vorjahren (Jahr 2015: 1 585, Jahr 2016: 1 332) deutlich zugenommen. Dies kann als Anzeichen für die gesteigerten Erwartungen der Petentinnen und Petenten in die Arbeit des Ausschusses gewertet werden.

Ein großer Teil dieser Schreiben erreichte den Ausschuss nicht per Post oder Telefax, sondern über die Internet-Seite des Abgeordnetenhauses: In 679 Fällen wurde das dort bereitgestellte

Formular für Online-Petitionen genutzt – ein Beleg für den anhaltenden Erfolg dieses Angebots.

Der Ausschuss tagte – bis auf den überwiegenden Teil der Schulferien – wöchentlich und kam damit im Jahr 2017 auf 36 Sitzungen, in denen er insgesamt 1 799 Eingaben abschließend beraten hat. Diese Zahl ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig – zum Beispiel nach der Wiederaufnahme von Petitionen – mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

In 27 % der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 29 % der Fälle Auskünfte erteilen, sodass er insgesamt mehr als der Hälfte der Petentinnen bzw. Petenten helfen konnte.

Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss eine Masseneingabe, nämlich über die Begrenzung des Grundwasseranstiegs in Berlin-Rudow.

Ferner reichten einige Petentinnen und Petenten Unterschriftenlisten ein, um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen. Dabei ging es unter anderem um das Arbeitszeitmodell beim Zentralen Objektschutz der Polizei, die Ausgestaltung einer Studie über Erkrankungen von an Schießständen trainierten Polizeidienstkräften, die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Tegel und die kostenlose Beförderung von älteren Menschen in Bussen und Bahnen.

3. Gespräche und Ortstermine

Im Jahr 2017 führten die Ausschussmitglieder zahlreiche Gespräche mit Verantwortlichen von Senatsverwaltungen und anderen Behörden, unter anderem über den Erhalt der Sozialstation der Bouché-Grundschule sowie weitere Schulangelegenheiten, das Petitionsverfahren bei unmittelbar bevorstehenden Abschiebungen nach dem Ausländerrecht, die Unterbringung von Geflüchteten und die Terminlage im Standesamt Mitte.

Bei Ortsbesichtigungen, an denen in der Regel sowohl Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter als auch die Petentinnen bzw. Petenten teilnahmen, informierten sich die Ausschussmitglieder über die tatsächlichen Verhältnisse und loteten häufig bereits vor Ort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderten Probleme aus. Hierbei ging es beispielsweise um Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung im „Bohnsdorfer Kreisel“, verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Oranienstraße in Berlin-Kreuzberg, Parkplätze in einer Spielstraße in Berlin-Johannisthal, die Sanierung des Strandbads Müggelsee und den Erhalt von Garagentoren in der Autobahnüberbauung Schlangenbader Straße in Berlin-Wilmersdorf.

Schließlich hatten die Ausschussmitglieder in unzähligen Einzelgesprächen ein offenes Ohr für Petentinnen und Petenten.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2017 ging der Petitionsausschuss neue Wege, um die Öffentlichkeit über seine Arbeit zu informieren: Erstmals stellte er sich auf Veranstaltungen im Freien vor, nämlich auf dem Sozial-Kultur-Markt auf dem Antonplatz in Berlin-Weißensee und bei der Eröffnung der Berliner Seniorenwoche auf dem Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg. Es fanden an beiden Terminen viele Gespräche mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern statt. Der Ausschuss ist daher übereingekommen, diese erfolgreiche Form der Präsentation fortzusetzen.

Ebenfalls neuartig war die Art des Auftritts auf der Jugendmesse „YOU“: Jugendliche moderierten mit viel Engagement eine Talkrunde zum Thema Petitionen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie weiteren Ausschussmitgliedern. Die Videoaufzeichnung kann unter www.parlament-berlin.de auf der Internetseite des Petitionsausschusses angesehen werden.

Um vor Ort bei den Bürgerinnen und Bürgern im „Kiez“ zu sein, bot der Ausschuss ferner eine Bürgersprechstunde im Nachbarschaftsheim Berlin-Neukölln an.

Schließlich war der Petitionsausschuss auch im Jahr 2017 anlässlich der Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“ mit einem Informationsstand vor dem Plenarsaal des Abgeordnetenhauses vertreten.

5. Erfahrungsaustausch

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Dieter Burgard, der gleichzeitig Beauftragter für die Landespolizei ist, informierte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses bei einem Besuch im Abgeordnetenhaus ausführlich über die Ausgestaltung des Petitionsverfahrens in Rheinland-Pfalz.

Ebenfalls zu einem Erfahrungsaustausch besuchte der Berliner Vollzugsbeirat den Ausschuss. Dieses auf Grundlage des Berliner Strafvollzugsgesetzes gebildete Gremium besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte sowie Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Institutionen, die sich mit dem Strafvollzug befassen. Insbesondere die Anstaltsbeiräte gehen als Ansprechpartner für Gefangene und Bedienstete in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten Anliegen zum Strafvollzug nach.

6. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

6.1 Soziales

Turnhallen als Notunterkünfte

Die Situation in den als Notunterkünfte für Geflüchtete genutzten Turnhallen beschäftigte den Ausschuss auch noch im Jahr 2017. Zum einen berichteten viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer über unzumutbare Bedingungen in der Turnhalle Wackenbergstraße in Pankow. Zum anderen erreichte den Ausschuss die Forderung, die Unterbringung von Geflüchteten in drei Reinickendorfer Sporthallen zu beenden und die Hallen wieder den Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.

Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales konnten die Geflüchteten aus der Turnhalle Wackenbergstraße kurz nach Bekanntwerden der gravierenden Probleme in eine Gemeinschaftsunterkunft umziehen, sodass die Petition ein positives Ergebnis hatte.

Die Senatsverwaltung berichtete dem Ausschuss auch über die Sofortmaßnahmen zum Freizug aller Turnhallen, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Geflüchteten zu gewährleisten und die Hallen wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen. Zum 31. März 2017 wurden dann die letzten der 63 Turnhallen, in denen ab September 2015 mehr als 10 000 Geflüchtete untergebracht worden waren, freigezogen.

Die Senatsverwaltung und der Bezirk informierten den Ausschuss über die Fortschritte bei der Räumung der betroffenen Reinickendorfer Sporthallen, die begonnenen Instandsetzungen, die eingeleiteten umfangreichen Sanierungsarbeiten, die sich bei zwei Hallen noch einige Zeit hinziehen werden, sowie die erfolgte Übergabe einer Halle an die Sportvereine, sodass der Ausschuss die Bearbeitung dieser Eingabe immerhin mit einem Teilerfolg abschließen konnte.

Schließung der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße

Nachdem die Schließung der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße zum Ende des Jahres 2016 absehbar war, bat ein ehrenamtlicher Betreuer, davon abzusehen, da die in Containerbauweise errichtete Unterkunft trotz der bestehenden Mängel deutlich bessere Bedingungen bot als die Notunterkünfte, wie zum Beispiel Turnhallen, in denen zu diesem Zeitpunkt in Berlin noch Zehntausende von Flüchtlingen untergebracht waren. Der Petent erklärte sich darüber hinaus bereit, zusammen mit den Flüchtlingen kleinere Mängel zu beseitigen und Renovierungsarbeiten durchzuführen.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) informierte den Ausschuss trotz konkreter Nachfragen zu Mängeln und Alternativen lediglich allgemein und äußerst knapp über den sanierungsbedürftigen Zustand der Unterkunft. Es begründete die Entscheidung für den Abriss mit der Unwirtschaftlichkeit einer lange nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer für Containerbauten erforderlichen Grundsanierung. Auf die Angebote des Petenten ging das LAF nicht ein.

Ausschussmitglieder nahmen daher die Eingabe zum Anlass, ein Gespräch mit der Präsidentin des LAF zu führen. Dabei sagte das LAF zu, dem Ausschuss eine erschöpfende Stellungnahme zu den noch nicht ausreichend geklärten Fragen zukommen zu lassen. In der Folge teilte es jedoch nur mit, dass der Freizug der Flüchtlingsunterkunft zu Ende Juni 2017 geplant sei. Wegen dieser Entwicklung musste der Ausschuss die Sache damit auf sich beruhen lassen und konnte nur die bisher vorliegenden knappen Informationen des LAF an den Petenten weitergeben.

Der Petitionsausschuss bat das LAF in einem abschließenden Schreiben nachdrücklich darum, zu künftigen Eingaben ausführlich und nachvollziehbar Stellung zu nehmen, da er umfassende Auskünfte benötigt, um über Petitionen entscheiden zu können. Der Ausschuss erwartet, dass sich das LAF um mehr Transparenz im Petitionsverfahren bemüht.

Berlinpass und Sozialticket nun auch bei Bezug von Wohngeld und Opferrente

Im letzten Jahr erreichten den Ausschuss wieder zahlreiche Bitten, den Berlinpass und damit das vergünstigte Berlin-Ticket S für den öffentlichen Nahverkehr auch bei Bezug von Wohngeld bzw. einer Opferrente nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz auszustellen. Viele Betroffene, die keine ergänzenden Grundsicherungsleistungen nach SGB XII oder SGB II bezogen, weil ihre Gesamteinkünfte einschließlich des Wohngeldes ihren Grundsicherungsbedarf knapp überschritten, konnten den Berlinpass nicht erhalten und hatten insbesondere durch den Kauf der teureren Monatskarte ein geringeres Einkommen zur Verfügung als Grundsicherungsbezieher.

Mit dieser Ungerechtigkeit hatten sich bereits die Petitionsausschüsse der beiden letzten Wahlperioden befasst und sich bei den Fachausschüssen und den zuständigen Senatsverwaltungen intensiv für Abhilfe eingesetzt. In den vergangenen Wahlperioden blieb es aber dabei, dass den Berlinpass und die damit verbundenen Vergünstigungen nur die Personen erhalten konnten, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode konnte der Ausschuss die Petentinnen und Petenten darüber informieren, dass die Ausweitung des Berechtigtenkreises Bestandteil der Koalitionsvereinbarung der die neue Regierung tragenden Fraktionen ist und die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sich der Angelegenheit angenommen hat. Zum 1. Februar 2018 war es dann soweit: Den Berlinpass und damit auch das Sozialticket können seitdem auch Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sowie der Opferrente nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erhalten.

6.2 Innere Angelegenheiten und Datenschutz

Warteschlangen vor dem Standesamt Mitte

Durch Presseberichte erfuhr der Ausschuss von massiven Problemen bei der Terminvergabe im Standesamt Mitte. So mussten sich Bürgerinnen und Bürger für Anmeldungen zur Eheschließung oder Lebenspartnerschaft stundenlang vor Beginn der Terminvergabe – also noch zur Nachtzeit – anstellen, häufig aber ohne Erfolg. Auch die Ausstellung dringend benötigter Urkunden, zum Beispiel Geburts- und Sterbeurkunden, dauerte Wochen. Anders als bei den Dienstleistungen der Bürgerämter können sich Bürgerinnen und Bürger zur Anmeldung einer Eheschließung oder Anzeige von Geburts- und Sterbefällen nur an das für ihren Wohnort zuständige Standesamt wenden. Für notwendige persönliche Vorsprachen, zum Beispiel zur Anmeldung einer Eheschließung, muss vorab ein Termin erlangt werden. Dies stellte für Heiratswillige im Bezirk Mitte zunehmend ein massives Problem dar, auch für Familien mit Neugeborenen, die zur Geltendmachung von Leistungsansprüchen kurzfristig eine Geburtsurkunde benötigen.

Der Petitionsausschuss machte von seiner Möglichkeit der Selbstbefassung Gebrauch und informierte sich mehrfach beim Bezirksamt Mitte sowie bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die bestehenden Probleme und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

Nach Auskunft des Bezirks war fortdauernder Personalmangel für fehlende Terminangebote und Bearbeitungsrückstände ursächlich. Durch vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand und aus individuellen Gründen war über die Hälfte der Planstellen frei geworden. Es erwies sich als schwierig, genügend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für eine Nachbesetzung zu gewinnen, die dann noch eine sechsmonatige Zusatzausbildung in einem anderen Bundesland erhalten mussten. Unter Berücksichtigung von krankheitsbedingten Abwesenheiten bekräftigte der Bezirk, dass eine zeitnahe Terminvergabe für alle berechtigten Anliegen erst nach Besetzung aller Stellen zu leisten sei. Vor dem Hintergrund der „wachsenden Stadt“ und komplizierterer Einzelfallprüfungen bei ausländischen Personenstandsangelegenheiten bedurften aus seiner Sicht alle Standesämter mehr Personals.

Die Einführung einer Online-Terminvergabe für die Anmeldung von Eheschließungen und Lebenspartnerschaften konnte die Probleme nicht lösen. Schon nach wenigen Tagen war die maximale Terminvorbuchungszeit von 60 Kalendertagen überschritten. Hierzu hatten auch Mehrfachbuchungen beigetragen. Für zahlreiche Antragsteller blieb es bei Wartezeiten vor dem Standesamt Mitte.

Ebenso wie der Bezirk sah auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorerst keine Möglichkeit für eine zeitnahe deutliche Verbesserung der Situation und verwies auf die bezirkliche Personal- und Organisationshoheit. Erst im Sommer wurden gemeinsam mit den Bezirken konkrete Maßnahmen entwickelt. Geprüft werden sollten unter anderem befristete Reaktivierungen von Standesbeamtinnen und -beamten im Ruhestand, Tutorenschaften durch erfahrene Dienstkräfte, Teilabordnungen, der verstärkte Einsatz von Regierungsinspektorinnen und -inspektoren sowie Kooperationsmöglichkeiten mit dem Land Brandenburg. Eine umfassende Organisationsuntersuchung wurde vorbereitet.

Über den erreichten Stand sprachen im Dezember 2017 Ausschussmitglieder mit der zuständigen Bezirksstadträtin und der zuständigen Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Inneres

und Sport. Wie die Staatssekretärin berichtete, hatte ein Grundseminar für Standesbeamtinnen und -beamte erstmals in Berlin anstatt in einem anderen Bundesland stattgefunden. In der Prüfung war noch, ob und in welcher Form Teilzeitnotfallbestellungen rechtlich möglich sind, zum Beispiel für zwei Tage die Woche. Hinsichtlich einer Kooperation mit dem Land Brandenburg bestand wenig Aussicht auf Erfolg. Es konnten jedoch zwei Ruhestandsbeamte reaktiviert werden. Auch war die Organisationsuntersuchung mit strukturellen Prüfungen inzwischen berlinweit eingeleitet worden. In Aussicht gestellt wurde ein verbessertes Terminsystem, das Wunschtermine ermöglicht und mehrfache Terminbuchungen unterbindet.

Die zuständige Bezirksstadträtin informierte, dass Geburts- und Sterbeurkunden wegen der finanziellen Auswirkungen prioritär bearbeitet werden. Bei Sterbeurkunden betrug die Wartezeit etwa zwei Wochen, bei Geburtsurkunden ca. sieben Wochen, bei Eheschließungen etwa zwei Monate; in eiligen Fällen wird sofort geholfen. Aus zwei Bezirken hatte das Standesamt Mitte zeitweise personelle Unterstützung erhalten. Eine Ruhestandsbeamtin konnte in Teilzeit reaktiviert werden. Vor allem aber wurden weitere Planstellen besetzt und auch neue geschaffen; hier stand noch zum Teil die Ausbildung des eingestellten Personals aus. Insgesamt wurde eine spürbare Entlastung im Laufe des Jahres 2018 erwartet.

Der Ausschuss wird die Problematik weiter verfolgen. Aufgrund der Personalverstärkung hofft er auf die kurzfristige Einführung eines Online-Terminsystems auch für Geburtsanzeigen, kurze Wartezeiten für alle Anliegen und nach Auswertung der Organisationsuntersuchung auf eine insgesamt hohe Servicequalität in allen Berliner Standesämtern.

6.3 Bauen

Bauliche Nachverdichtung in Wohngebieten

Immer wieder erreichen den Ausschuss Beschwerden aus dem gesamten Stadtgebiet über geplante Neubauten, mit denen durch eine sogenannte Nachverdichtung städtebauliche Lücken geschlossen werden sollen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Bauvorhaben von landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Die Anwohnerinnen und Anwohner solcher Nachverdichtungsbauvorhaben befürworteten zwar oftmals grundsätzlich die Schaffung neuen Wohnraums in Berlin, bewerten den Standort in ihrer Nachbarschaft aber als dafür ungeeignet. Die Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität durch den geplanten Neubau, insbesondere durch eine Verschattung der Bestandsbauten, den Wegfall von Parkplätzen, die Zunahme des Individualverkehrs, Baumfällungen und die Vernichtung von Grünflächen sind dabei häufig vorgetragene Argumente. Zudem wird vielfach die fehlende Bürgerbeteiligung bei der Vorhabenplanung kritisiert.

Liegt nach dem bestehenden Baunutzungsplan bzw. Bebauungsplan ein Baurecht für das betreffende Grundstück vor, so besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, sofern die geplante Baumaßnahme nicht gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften verstößt und das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarbebauung eingehalten wird. Im Baugenehmigungsverfahren prüft das jeweils zuständige Bezirksamt die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, unter anderem auch die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsflächen zur bereits vorhandenen Bebauung. Maßgeblich für die Prüfung,

ob durch den Neubau eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Bestandsbauten gegeben wäre, ist die Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, also die Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungssituation der Wohnungen. Dass sich durch Neubaumaßnahmen in gewachsenen Quartieren die Blickbeziehungen und Belichtungssituationen für die Nachbarschaft verändern werden, ist aber leider unvermeidbar.

Es liegt auch in der Natur der Sache, dass auf Brachflächen und anderen baulich ungenutzten Flächen im Laufe der Zeit Grünflächen entweder von selbst entstehen oder angelegt werden. Da es sich dabei jedoch nicht um geschützte Grünanlagen handelt, sind diese Flächen planungsrechtlich weiterhin Bauland und dürfen bebaut werden. Für erforderliche Eingriffe in die Natur sieht das Bundesnaturschutzgesetz eine Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vor; zudem gilt ein Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Wenn Bäume gefällt werden sollen, muss für schützenswerte Bäume zunächst eine Fällgenehmigung beantragt werden. Die Baumschutzverordnung schützt in Berlin zwar Bäume nach bestimmten Kriterien wie Art und Größe. Es gibt jedoch Ausnahmetatbestände, in denen eine Fällgenehmigung zu erteilen ist, wozu auch die Verwirklichung einer zulässigen Nutzung durch ein Bauvorhaben zählt, sonst würde den Eigentümerinnen und Eigentümern das grundgesetzlich geschützte Recht auf Nutzung ihrer Grundstücke entzogen. Mit der Fällgenehmigung kann der bauausführenden Partei aufgegeben werden, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, die für andere Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen verwendet wird.

Zwar kann der Petitionsausschuss bei Eingaben zu baulichen Nachverdichtungen das Verwaltungshandeln überprüfen. Wenn aber alle bau- und planungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, kann der Ausschuss die Vorhaben nicht verhindern und insofern die mit den Eingaben verbundenen Erwartungen leider nicht erfüllen. Bei allem Verständnis für die Beschwerden der Anwohnenden, deren Wohngebiet sich durch den Neubau spürbar verändern wird, muss der Ausschuss bei seinen Beratungen auch berücksichtigen, dass gerade die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften ausdrücklich zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten aufgefordert sind.

Was die oftmals eingeforderte Bürgerbeteiligung betrifft, so ist ein förmliches Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch nur für die Bauleitplanung, also bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, vorgesehen. Für Baugenehmigungsverfahren bei bestehendem Baurecht ist dies hingegen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch soll die Stadtgesellschaft in Berlin zukünftig die Möglichkeit erhalten, sich an der Diskussion über Neubauvorhaben zu beteiligen. Hierfür werden derzeit durch ein Arbeitsgremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft sowie aus Politik und Verwaltung, Leitlinien erarbeitet, mit denen verbindlich festgelegt werden soll, wann und wie die Öffentlichkeit über Vorhaben informiert werden soll, wie man sich in Beteiligungsprozessen begegnet oder was mit den Ergebnissen der Beteiligung passiert. Durch diese neue Art der Partizipation erhofft sich der Berliner Senat für Neubauvorhaben einen breiteren Rückhalt aus der Bevölkerung. Ein Entwurf der Leitlinien für Bürgerbeteiligung soll im Herbst 2018 an das Abgeordnetenhaus übergeben werden. Insofern wird einem grundsätzlichen Anliegen von Petentinnen und Petenten Rechnung getragen.

Rettungsfallschirme für Hochhäuser?

Vor dem Hintergrund der schrecklichen Brandkatastrophe in einem Londoner Hochhaus im Juni 2017 schlug ein besorgter Berliner Bürger dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor, in allen Hochhäusern Rettungsfallschirme für den Brandfall bereitzuhalten. Da der Erlass bauordnungsrechtlicher Vorschriften in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt, wurde die Eingabe an den Berliner Petitionsausschuss weitergeleitet.

Der Ausschuss erfuhr von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, dass in Berlin – wie auch im gesamten Bundesgebiet – mit der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern bereits ein hoher Brandsicherheitsstandard beim Bau von Hochhäusern besteht. So sind zum Beispiel seit jeher Fassaden und Außenverkleidungen aus brennbaren Baustoffen verboten. Ähnliche Vorgaben galten auch in der ehemaligen DDR. Eine Änderung der Bauvorschriften hat der Ausschuss daher nicht für erforderlich gehalten.

Gegen eine Personenrettung im Brandfall mit Fallschirmen sprechen aus Sicht der Senatsverwaltung verschiedene praktische Gesichtspunkte. Nicht jedes Hochhaus biete hierfür in Bezug auf Absprungmöglichkeiten und Mindestabsprunghöhen eine geeignete bauliche Gestaltung. Zudem müssten für eine sichere Landung viele Unwägbarkeiten wie die Lage von Nachbarhäusern, die städtebauliche Lage, die Thermik, die eingeschränkte Sicht durch Rauchentwicklung und nicht zuletzt die Qualifikation und Bereitschaft von Personen im Umgang mit Fallschirmtechnik berücksichtigt werden. Auch wäre für bestimmte Personengruppen wie Lebensältere, Kinder oder Menschen mit Behinderung diese doch sehr sportliche Art der Rettung kaum möglich. Der Ausschuss hat die Anregung des Petenten daher nicht aufgegriffen.

6.4 Ausländerrecht

Visum für Schüleraustausch

Hilfesuchend wandte sich die Austauschbeauftragte einer Deutschen Schule in Mexiko-Stadt an den Ausschuss. Eine Schülerin dieser Schule wollte im Rahmen des Schüleraustauschs für ein Jahr die Einführungsphase an einer Berliner Privatschule besuchen. Dem hierfür erforderlichen Visum wollte die Ausländerbehörde Berlin entsprechend der Weisungslage nur zustimmen, wenn die Statuten der Auslandsschule einen mindestens dreimonatigen Schulaufenthalt im deutschsprachigen Raum verpflichtend vorsehen. Eine derartige Verpflichtung besteht an der Deutschen Schule in Mexiko-Stadt zwar nicht. Dennoch wird der Schüleraustausch dort intensiv zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse gefördert und mit mehreren Schulen im Bundesgebiet bereits seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert. Allerdings gehörte die Berliner Privatschule bisher nicht zu den Austauschpartnern.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nahm die Eingabe zum Anlass, ihre Weisung zu ändern. Nunmehr können alle Schülerinnen und Schüler Deutscher Schulen im Ausland von den Ausnahmetatbeständen zur Visumserteilung grundsätzlich profitieren, wenn ihr Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten zum Beispiel durch Zahlungen der Eltern gesichert sind und im Anschluss an die Schulausbildung Rückkehrbereitschaft besteht. Auch der Schülerin

aus Mexiko-Stadt wurde der Besuch der Berliner Privatschule für ein Jahr genehmigt und ihr hierfür eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Aufenthalt für technologische Schulung

Eine in Berlin ansässige Firma für Nano-Technologie bemühte sich für einen japanischen Staatsangehörigen um die Verlängerung seines Aufenthalts zu Schulungszwecken. Er sollte hier in die hochkomplexe physikalische Technologie eines Produkts eingearbeitet werden. Mit dem erworbenen Wissen wollte sein Arbeitgeber in Japan das Produkt dann künftig selbst herstellen und weltweit vermarkten. Obwohl es sich um einen vom Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswitz handelte, lag ein begründeter Ausnahmefall vor. Die Deutsche Auslandsvertretung in Japan erteilte ein Visum für drei Monate. Dieser Zeitraum erwies sich jedoch als zu kurz, um die physikalischen Hintergründe, technischen Abläufe und die Funktionalität des Produktes zu vermitteln.

Das Problem konnte im Petitionsverfahren gelöst werden. Der von dem Deutschen Generalkonsulat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz genehmigte Aufenthalt wurde von der Ausländerbehörde Berlin um weitere drei Monate verlängert. Die Ausländerbehörde hatte in dem Einzelfall gegenüber der Auslandsvertretung ohnehin eine Visumserteilung für sechs Monate angeregt, allerdings ohne Erfolg. Letztlich stand dem Aufenthalt für internationalen Wissenstransfer nichts mehr im Wege.

Duldungen wegen schwerer Erkrankungen des Vaters

Hilfesuchend wandte sich eine Familie aus Serbien an den Ausschuss, die im Frühjahr 2014 eingereist war. Ihre nach der Einreise gestellten Asylanträge hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ihre Klage gegen die Entscheidung war vom Verwaltungsgericht Berlin abgewiesen worden. Anschließend war auch ein Verfahren bei der Härtefallkommission erfolglos geblieben. Der Familie drohte nun die Abschiebung, wenn sie nicht freiwillig ausreisen sollte. Der Vater war jedoch in Deutschland schwer erkrankt und gemäß den vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht reisefähig. Die Familie bat daher, ihren weiteren Aufenthalt aus humanitären Gründen zu dulden.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilte dem Ausschuss zunächst mit, dass der Polizeiärztliche Dienst die Reisefähigkeit prüfen wird. Dieser stellte dann im Ergebnis seiner Untersuchung fest, dass der Familienvater auf Dauer weder flug- noch reisefähig ist. Er und seine Ehefrau erhielten daraufhin Duldungen. Ihre beiden inzwischen volljährigen Kinder sollten hingegen ausreisen.

Der Ausschuss bat jedoch die Senatsverwaltung, auch den beiden Kindern den weiteren Aufenthalt in Deutschland aus humanitären Gründen zu ermöglichen, damit sie ihrem schwer kranken Vater und ihrer Mutter beistehen können. Beide Kinder haben in Deutschland erfolgreich die Schule besucht und hier einen Schulabschluss erreicht. Für den Sohn lag auch schon ein Einstellungsangebot für eine Ausbildung zum Bäcker vor. Der Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz stand allerdings entgegen, dass die Ausländerbehörde bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hatte.

Dankenswerterweise hat der Senator für Inneres und Sport daraufhin entschieden, das frühere Ersuchen der Mitglieder der Härtefallkommission aufzugreifen und den Geschwistern Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Sie erhielten die Aufenthaltstitel mit der Auflage, eine Ausbildung aufzunehmen und nach deren erfolgreichem Abschluss ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Mitteln zu sichern.

6.5 Betriebe

Abonnenten der BVG zunächst wie „Schwarzfahrer“ behandelt

Über den Ablauf von Fahrausweiskontrollen bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) sind beim Ausschuss Beschwerden von mehreren Abonnenten eingegangen. Ihre elektronischen Fahrscheine (EFS) konnten von den Geräten der Kontrolleure nicht gelesen werden. Die Kontrolleure hatten vor Ort auch keine Möglichkeit, nachzuprüfen, ob ein gültiges (bezahltes) Abonnement bestand. Sie zogen die nicht lesbaren EFS ein und erhoben zunächst ein erhöhtes Beförderungsentgelt.

Die BVG erläuterte dem Ausschuss nachvollziehbar, dass während einer Kontrolle aufgrund der fehlenden technischen Rahmenbedingungen die Gründe für die Nichtlesbarkeit (z. B. Sperrung wegen eines nicht gezahlten Abonnements, unsachgemäße Aufbewahrung, Manipulation oder systembedingte Ursachen) nicht ermittelt werden können und ein nicht lesbarer EFS von den Kontrolleuren eingezogen werden muss. Anderenfalls würde das Problem der Nichtlesbarkeit in einer späteren Fahrausweiskontrolle erneut auftreten. Außerdem kann der EFS nur so mit der entsprechenden Technik überprüft und bei Bedarf ein neuer EFS ausgestellt werden.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist (nach Aufnahme der Personalien) zunächst zu erheben, da zum Zeitpunkt der Kontrolle die Gründe für die Ungültigkeit des EFS noch nicht bekannt sind. In einem Fall stellte sich nach den Prüfungen der BVG heraus, dass die Abonnentin weiter mit dem verloren geglaubten und von der BVG nach ihrer Meldung gesperrten EFS und nicht mit dem inzwischen ausgestellten Ersatz-EFS gefahren war. Eine andere Abonnentin hatte den ihr von der BVG nach Ablauf der Haltbarkeit des ersten EFS übersandten neuen EFS nicht erhalten und fuhr deshalb mit der nunmehr ungültigen Fahrkarte weiter.

Die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts konnte in dem zuletzt genannten Fall auch nicht dadurch entfallen, dass der Ehemann sich nach Feststellung der Ungültigkeit des Fahrausweises der Ehefrau zu ihren Gunsten auf die Mitnahmemöglichkeit seiner eigenen Fahrkarte berief. Die Mitnahmeregelung greift nämlich nur bei einer Verabredung vor Fahrtantritt. Bei einer nachträglichen, also erst im Rahmen einer Fahrausweisprüfung offengelegten Mitnahme bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

Den Fällen gemeinsam war das Problem, dass die Ungültigkeit der elektronischen Tickets für die Abonnenten äußerlich nicht erkennbar war. Da sich im Rahmen der späteren Prüfungen das Bestehen gültiger Abonnements bestätigte, stellte die BVG die Verfahren wegen des erhöhten Beförderungsentgelts gegen alle betroffenen Petentinnen und Petenten schließlich ein.

Fehlende Kundenfreundlichkeit bei Busfahrern

Gleich zwei Busfahrer der BVG wollten einer erkennbar geh- und sehbehinderten Frau an demselben Tag den Ausstieg aus dem Bus an der vorderen Tür verweigern. Die Fahrer erlaubten ihr erst nach beharrlichen Aufforderungen, vorne auszusteigen, und das dann auch mit unhöflichen Bemerkungen.

Die BVG verwies darauf, dass grundsätzlich zwar an der hinteren bzw. auch an der mittleren Tür eines Busses auszusteigen ist. Sie betonte aber, dass mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, für die es situationsbedingt leichter sein kann, an der vorderen Tür auszusteigen, das selbstverständlich tun dürfen.

Die BVG nahm die Beschwerde der Petentin zum Anlass, die betreffenden Busfahrer nochmals eindringlich auf die Ausnahme hinzuweisen. Im Ergebnis waren die beiden Busfahrer einsichtig und nahmen die Kritik als gerechtfertigt an. Die BVG antwortete der Petentin auch direkt auf ihre berechtigte Beschwerde und entschuldigte sich für die ihr entstandenen Unannehmlichkeiten. Der Ausschuss hofft, dass die Petentin und alle mobilitätseingeschränkten Fahrgäste künftig die Möglichkeit haben, ohne Schwierigkeiten an der vorderen Tür auszusteigen.

Verstehen Sie Spaß? Werbung auf Bussen

Ein Petent aus Schwaben hatte in einer lokalen Tageszeitung gelesen, dass Busse der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) mit der Aufschrift „Liebe Schwaben, wir bringen Euch gerne zum Flughafen“ durch Berlin fuhren. Hierüber war er äußerst empört.

Die BVG verwies in ihrer Antwort darauf, dass es zu dem Spruch den Nachsatz „Und auf Wunsch auch wieder zurück“ gab, dieser und andere Werbetexte nicht ernst gemeint und im Übrigen bereits durch neue Motive und Themen ersetzt worden waren. Die BVG berichtete weiter, dass die Sprüche in der Presse und im Internet überwiegend positiv diskutiert wurden, und sie weiterhin besondere Berliner Themen aufgreift, um ins Gespräch zu kommen und ihr Angebot in den Vordergrund zu rücken. Der Ausschuss schloss die Eingabe mit einem Schmunzeln ab, zumal ein schwäbischer Schauspieler und Kabarettist in Berlin zu diesem Zeitpunkt bereits Aufkleber mit dem Logo einer württembergischen Stadt verteilt hatte, auf denen stand: „Wir nehmen Schwaben zurück“.

Unzuverlässige Müllabfuhr

Ein Reinickendorfer Hausverwalter wandte sich verärgert an den Ausschuss, weil die Berliner Stadtreinigung (BSR) die Wertstofftonne auf seinem Grundstück nicht regelmäßig leerte und er auf seine Beschwerde an die BSR keine Antwort erhalten hatte.

Die vom Ausschuss um Prüfung gebetene BSR hatte die betroffenen Mitarbeiter bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass die Wertstoffbehälter regelmäßig zu entleeren sind. Da dies trotzdem nicht geschehen war, zog sie arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Bei dem Petenten entschuldigte sich die BSR – auch für die unterbliebene Antwort – und bot ihm an, sich gegebenenfalls direkt an den zuständigen Betriebshofleiter zu wenden, sodass eventuell erneut auftauchende Probleme schnell und unbürokratisch beseitigt werden können.

Da der Ausschuss vom Petenten nichts mehr gehört hat, geht er davon aus, dass die Maßnahmen erfolgreich waren und die Wertstofftonne nun regelmäßig geleert wird.

Mehr Papierkörbe für Hellersdorf

Eine Hellersdorferin beschwerte sich über die zunehmende Vermüllung in ihrer Umgebung und regte an, auf dem Weg vom Auerbacher Ring zum U-Bahnhof Cottbusser Platz öffentliche Mülleimer anzubringen.

Die Berliner Stadtreinigung (BSR) ging dem Hinweis der Petentin umgehend nach, stellte fest, dass es auf der genannten Strecke tatsächlich an Papierkörben mangelt, und sagte zu, entlang des Weges drei Papierkörbe anzubringen. Der Ausschuss begrüßt sehr, dass die BSR die Anregung der Petentin aufgegriffen hat. Er hofft, dass die Papierkörbe künftig rege genutzt werden und dadurch zu mehr Sauberkeit in der Stadt beitragen.

Schwimmtrainer

Über die Entscheidung der Berliner Bäder-Betriebe, gewerbliche Schwimmkurse in den Berliner Bädern (ähnlich wie in anderen Bundesländern) zu verbieten, beschwerten sich zwei private Schwimmtrainer sowie zahlreiche ihrer Kundinnen und Kunden. Für die Schwimmtrainer stand die berufliche Existenz auf dem Spiel. Die Menschen, die die Kursangebote der Berliner Bäder-Betriebe aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht wahrnehmen können, sahen ihre privaten Kurse gefährdet.

Die Berliner Bäder sind Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Sportförderung. Die breite Öffentlichkeit soll Zugang zu bezahlbarem Schwimmen, Baden und Erholung erhalten. Die Vereine sollen die Möglichkeit zu Training und Wettkampf, die Schulen zur Durchführung des Schwimmunterrichts und die Kindertagesstätten für die Wassergewöhnung haben. Wasserflächen für gewerbliche Anbieter können deshalb nur in beschränktem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Berliner Bäder-Betriebe sagten aber zu, nach Lösungen zu suchen, damit privater Schwimmunterricht weiter stattfinden kann.

Die Berliner Bäder-Betriebe entwickelten in den folgenden Monaten ein Antrags- und Genehmigungsverfahren und schlossen Nutzungsvereinbarungen zur Durchführung von privatem Schwimmtraining ab. Trainern kann seitdem ihre Tätigkeit begrenzt und unter Berücksichtigung freier Kapazitäten genehmigt werden. Ein Nutzungsentgelt ist von ihnen – wie bei allen gewerblichen Nutzungen in den Berliner Bädern – zu entrichten.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Berliner Bäder-Betriebe einen fairen Kompromiss gefunden haben, und schloss die Bearbeitung der Eingaben mit diesem teilweise positiven Ergebnis ab.

6.6 Verkehr

Verkehrssicherheit in der Oranienstraße

Die Oranienstraße in Berlin-Kreuzberg muss nicht nur leiser, sondern auch sicherer werden, vor allem für Fußgänger und Radfahrende. So die Forderung von dortigen Gewerbetreibenden und Teilen der Anwohnerschaft, die den Petitionsausschuss hierfür um Unterstützung baten. Ihre Vorschläge: Tempo 30 in einem weiteren Abschnitt der Oranienstraße zwischen Skalitzer Straße und Heinrichplatz, konsequente Ahndung von Parkverstößen, Schließung der Fahrradweglücke zwischen Skalitzer Straße/Manteuffelstraße und Moritzplatz, zusätzliche Querungshilfen/Zebrastrifen für Fußgänger, Parkplätze für Fahrräder und eine Einbahnstraßenregelung von der Skalitzer Straße in Richtung Moritzplatz für den motorisierten Individualverkehr.

Die dem Ausschuss hierzu von den zuständigen Verwaltungen übermittelten Sachverhalte führten zunächst nicht weiter. Die Verkehrslenkung Berlin machte die Anordnung von Tempo 30 vom Ergebnis eines Lärmgutachtens für den Straßenabschnitt abhängig. Die vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung wurde hingegen wegen der damit verbundenen Verdrängung des Verkehrs in andere Wohngebiete abgelehnt. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von acht Metern schied die Anlage des gewünschten Radwegs zwischen Skalitzer Straße/Manteuffelstraße und Moritzplatz ebenfalls aus. Polizei und Ordnungsamt verwiesen auf regelmäßige Verkehrskontrollen in der Oranienstraße, aber auch auf ihre knappen personellen Ressourcen.

Der Ausschuss beschloss deshalb, sich selbst ein Bild von der Verkehrssituation in der Oranienstraße zu machen und mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie den beteiligten Verwaltungen über mögliche Maßnahmen zu diskutieren. Der Termin fand im März 2017 im Beisein der Petenten und von Vertretern der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Verkehrslenkung Berlin, des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, der Polizei und der BVG statt.

Bei der Ortsbesichtigung waren vor allem gravierende Parkverstöße zu beobachten, die die Verkehrssicherheit der Radfahrenden und Fußgänger erheblich gefährdeten, die Buslinie M29 massiv behinderten und für weitreichende Staubildungen sorgten. Auffällig oft wurde in zweiter Reihe, im Halteverbot und in den Bereichen der Bushaltestellen geparkt. Fahrgäste der Buslinie M29 mussten deshalb wiederholt auf der Fahrbahn aus- und einsteigen, Radfahrende und Busse in den Gegenverkehr ausweichen. Es bestand somit dringender Handlungsbedarf.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gab noch am Ortstermin bekannt, dass ab Ende März 2017 Tempo 30 für den Abschnitt der Oranienstraße zwischen Skalitzer Straße und Heinrichplatz gelten werde. Mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wurde vereinbart, dass das Ordnungsamt künftig mindestens dreimal pro Woche in der Oranienstraße gegen Parkverstöße vorgeht. Die Polizei wird ebenfalls verstärkt kontrollieren. Darüber hinaus prüfen die Verkehrslenkung Berlin, die BVG und der Bezirk die Einrichtung von „Buskaps“ zur erleichterten Anfahrt der Omnibusse. Ebenfalls geprüft wird der Bau des von den Petenten vorgeschlagenen Fußgängerüberwegs in Höhe Oranienstraße 185. Langfristig erwägt der Bezirk auch die Einführung der Parkraumbewirtschaftung. Der Ausschuss wird die noch laufenden Prüfungen begleiten und die Entwicklung der Verkehrssituation in der Oranienstraße weiter verfolgen.

Weniger Tempo auf dem Adlergestell

Auf den Berliner Hauptstraßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Regel 50 km/h. Eine Ausnahme ist das Adlergestell im Bezirk Treptow-Köpenick, die längste Straße Berlins. Dort darf streckenweise auch schneller gefahren werden, auf dem Abschnitt zwischen der Köpenicker Straße und dem Abzweig nach Grünau sogar 70 km/h. Eine Anwohnerin, die bei der Verkehrslenkung Berlin vergeblich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h beantragt hatte, wandte sich mit einer Unterschriftenliste von fast 100 weiteren Betroffenen hilfesuchend an den Ausschuss. Ihr leuchtete nicht ein, dass ausgerechnet vor der Wohnsiedlung 70 km/h gefahren werden darf, auf anderen Abschnitten des Adlergestells ohne Wohnbebauung hingegen nur 50 bzw. 60 km/h. Sie berichtete über häufige, zum Teil schwere Unfälle vor der Wohnsiedlung und über hohe Lärmwerte, die die Lärmkarte Berlin für diesen Bereich auswies. Die Verkehrslenkung Berlin hielt hingegen die Lärmbelastung für ortsüblich und zumutbar und die aktuelle Verkehrsunfallstatistik für unauffällig.

Die dem Ausschuss von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vorgelegten Unfallzahlen für den Streckenabschnitt zeigten allerdings ein anderes Bild. In nicht einmal drei Jahren hatten sich dort insgesamt 92 Verkehrsunfälle ereignet, bei denen ein Motorradfahrer getötet worden war. 20 Personen waren verletzt worden, vier davon schwer. Der Ausschuss hielt die Unfallzahlen für alarmierend und eine Geschwindigkeitsreduzierung bereits aus Verkehrssicherheitsgründen für angebracht. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz folgte schließlich dieser Auffassung. Inzwischen darf auf besagtem Abschnitt des Adlergestells nur noch höchstens 50 km/h gefahren werden.

Umbau einer gefährlichen Kreuzung

Die Kreuzung Yorckstraße/Katzbachstraße belegt einen Spitzenplatz in der Verkehrsunfallstatistik. In den letzten drei Jahren wurden dort bei Unfällen 69 Personen leicht und fünf schwer verletzt. Trotz der vorhandenen Ampeln ist die Situation an dieser Kreuzung vor allem für Fußgänger sehr gefährlich. Zum Überqueren der Yorckstraße haben sie nur eine kurze Grünphase. Sobald die Fußgängerampel auf Rot schaltet, droht Gefahr durch den Rechtsabbiegeverkehr aus der Katzbachstraße. Beim Überqueren der Katzbachstraße sind Fußgänger durch den Linksabbiegeverkehr aus der Yorckstraße besonders gefährdet. Ein besorgter Familienvater wollte die Situation nicht länger hinnehmen. Seit über zwei Jahren kämpfte er bereits für den Umbau der Kreuzung, die auch von Schulkindern aus der Katzbachstraße überquert wird. Im Mai 2016 wurde dort ein Kind, das bei Grün die Straße überquerte, von einem Transporter angefahren und schwer verletzt. Der Familienvater bat deshalb den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bestätigte den dringenden Handlungsbedarf für die Kreuzung Yorckstraße/Katzbachstraße und berichtete Anfang Mai 2017 über die dort geplanten Maßnahmen, die eines längeren Planungsvorlaufs bedurften. Dort ist inzwischen vorgesehen, einen getrennt signalisierten Abbiegepfeil für die Linksabbieger aus der Yorckstraße in die Katzbachstraße einzurichten, um künftig Unfälle sowohl mit dem Gegenverkehr als auch mit den parallel querenden Fußgängern zu verhindern. Zudem sollen Gehwegvorstreckungen den Weg über die Yorckstraße verkürzen und die Fußgänger für den rechtsabbiegenden Verkehr besser sichtbar machen. Die Planungen

waren bereits mit der Polizei, dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, dem allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverband und der BVG abgestimmt und sollten jetzt mit hoher Priorität realisiert werden.

Tatsächlich geschah jedoch vor Ort drei Monate lang nichts. Der Ausschuss bat deshalb die Senatsverwaltung, nunmehr einen zeitnahen Beginn der Umbauarbeiten zu veranlassen und ihm den voraussichtlichen Abschlusstermin mitzuteilen.

Die Senatsverwaltung berichtete daraufhin über weitere notwendige Vorarbeiten. So mussten unter anderem noch Leistungsverzeichnisse für den Straßenbau und Verkabelungspläne für die neue Ampelanlage erstellt sowie ein Verkehrskonzept für die Zeit der Bauarbeiten erarbeitet werden. Mit dem Baubeginn wurde deshalb erst ab März 2018 gerechnet. Die Bauzeit sollte vier bis fünf Monate betragen. Ende Oktober 2017 kündigte die Senatsverwaltung jedoch einen Baubeginn bereits für Mitte November 2017 an. Die Arbeiten sollten dann witterungsabhängig so zügig wie möglich durchgeführt werden.

Leider hat sich diese Einschätzung nicht bestätigt. Ende Januar 2018 informierte der Petent den Ausschuss, dass mit dem Umbau der Kreuzung Yorckstraße/Katzbachstraße noch nicht begonnen wurde. Der Ausschuss wird sich daher noch weiter intensiv mit der Eingabe befassen.

6.7 Steuern und Finanzen

Büroversehen mit Folgen

Auch in Finanzämtern ereignen sich mitunter unerklärliche Dinge. Diese Erfahrung musste eine Studierende machen, die im Dezember 2015 ihre Einkommensteuererklärungen sowie Erklärungen über Verluste für die Jahre 2008 bis 2010 abgab. Weder erhielt sie hierüber eine Eingangsbestätigung, noch halfen schriftliche Nachfragen. Die erwarteten Bescheide blieben einfach aus. Hilfesuchend wandte sich die Studierende schließlich Mitte 2017 an den Ausschuss: Hatte sie etwa etwas falsch gemacht?

Auf Bitten des Ausschusses forschte die Senatsverwaltung für Finanzen nach dem Verbleib der Steuererklärungen und fand heraus, dass diese – aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen – separat in einem „Einkommensteuerband II“ abgelegt wurden. Leider wurde aber versäumt, diese Akte mit dem „Einkommensteuerband I“ zusammenzuführen. Darüber hinaus wurde der Eingang der Steuererklärungen auch nicht – wie sonst üblich – elektronisch aufgezeichnet. Und so wurde der Vorgang schlichtweg vergessen und blieb unbearbeitet.

Das Finanzamt entschuldigte sich bei der Studierenden für dieses Büroversehen und erließ umgehend die ausstehenden Steuerbescheide.

Auch wenn der Verbleib der Steuererklärungen aufgeklärt war, konnte sich die Senatsverwaltung nicht erklären, warum die schriftlichen Nachfragen der Steuerpflichtigen jeweils nicht beantwortet wurden, wodurch die fehlerhafte Ablage und die mangelnde elektronische Aufzeichnung lange Zeit unentdeckt blieben. Das Finanzamt wurde daher gebeten, seine organisatorischen Abläufe zu überprüfen, um zukünftig ähnliche Vorkommnisse möglichst zu vermeiden.

Unterhaltsaufwendungen für schwerkranken Sohn

Als der erwachsene Sohn eines Ehepaares aus Reinickendorf im Jahr 2015 schwer erkrankte, nahmen die Eltern ihn in ihre kleine Zweizimmerwohnung auf und pflegten ihn. Die steuerliche Berücksichtigung dieser außergewöhnlichen finanziellen Belastung lehnte das Finanzamt jedoch ab. Die Eltern sahen hierin eine mangelnde Unterstützung durch den Sozialstaat und baten den Ausschuss um Hilfe.

In der Eingabe berichtete die Mutter dem Ausschuss, dass dem Sohn aufgrund seiner Erkrankung in der Probezeit seiner Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb gekündigt wurde. Er erhielt zwar Krankengeld, dieses reichte jedoch für den Lebensunterhalt nicht aus. Die Eltern übernahmen daher einen Großteil der anfallenden Kosten. Die mit der Einkommensteuererklärung für 2015 geltend gemachten Aufwendungen für Verpflegung und Unterhalt des Sohnes wurden vom Finanzamt aber nicht anerkannt.

Die vom Petitionsausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Finanzen prüfte den Einkommensteuervorgang der Familie erneut und kam zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen vom Grunde her gegeben waren. Allerdings waren die Angaben und Unterlagen, die mit der Einkommensteuererklärung eingereicht worden waren, unzureichend. Leider hatte das Finanzamt die Anerkennung der Aufwendungen abgelehnt, ohne zuvor die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzufordern. Diese Entscheidung war im Steuerbescheid auch nicht hinreichend erläutert worden, sodass die Familie nicht eindeutig erkennen konnte, warum die Aufwendungen unberücksichtigt blieben. Aufgrund dieses von der Senatsverwaltung festgestellten Bearbeitungsfehlers nahm das Finanzamt die Prüfung für die steuerliche Anerkennung der Unterhaltsaufwendungen wieder auf.

6.8 Beamtinnen und Beamte

Erschwerter Wechsel eines Polizeibeamten in anderes Bundesland

Nachdem einem Berliner Polizeibeamten die beantragte Versetzung in ein anderes Bundesland nicht genehmigt wurde, wandte dieser sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss. Seine Versetzung beehrte er aus familiären Gründen, da seine Familie nicht in Berlin wohnt und er sich so nicht ausreichend an der Betreuung seines frühgeborenen Kindes beteiligen kann.

Der Ausschuss beschäftigte sich intensiv mit diesem Fall, da er großes Verständnis für den Wunsch des Petenten hatte, seine Partnerin bei der zeitaufwendigen Betreuung des Frühchens stärker zu unterstützen.

Grundsätzlich erfordern Versetzungen von Polizeivollzugskräften ein Einvernehmen beider beteiligten Behörden. Zudem sollen nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz Versetzungen von Polizeidienstkräften nur dann genehmigt werden, wenn jeweils geeignete Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner zur Verfügung stehen. Der Petent hatte jedoch keine Tauschperson aus dem Polizeidienst des anderen Bundeslandes finden können.

Das Land Berlin verzeichnet regelmäßig viele Versetzungsgesuche in den Polizeidienst anderer Bundesländer oder des Bundes, während die Bereitschaft von auswärtigen Polizeidienstkräften zum Wechsel nach Berlin eher gering ist. Da aufgrund der angespannten Personalsituation bei der Berliner Polizei der Weggang von Dienstkräften auf das unumgängliche Maß beschränkt werden muss, werden tauschpartnerfreie Versetzungsanträge ausschließlich in sozialen Härtefällen genehmigt. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn plötzliche und unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse eine regelmäßige Dienstverrichtung nahezu unmöglich machen, beispielsweise wenn sich die Betreuungssituation für Kinder durch eine schwere Erkrankung, Behinderung oder den Tod eines Partners oder einer Partnerin verändert. Einen solchen sozialen Härtefall sah die Polizeibehörde im vorliegenden Fall jedoch nicht. Zum einen war das Kind des Petenten weder schwer noch chronisch krank, zum anderen hatte der Petent bereits während seiner Ausbildung bei der Berliner Polizei in dem anderen Bundesland gewohnt und war regelmäßig gependelt.

Letztlich konnte der Ausschuss dem Beamten bei seinem Versetzungswunsch leider nicht behilflich sein und empfahl ihm, weiter nach einer Tauschperson zu suchen.

Gute Neuigkeiten aus der Beihilfestelle

Immer wieder erreichten den Ausschuss in den vergangenen Jahren Beschwerden über die Bearbeitungszeit für Beihilfeanträge bei der Zentralen Beihilfestelle des Landesverwaltungsamtes Berlin. Insbesondere in den Schulferien mit ohnehin knapper Personaldecke in der Beihilfestelle kommt es aufgrund regelmäßig zur gleichen Zeit eintreffender Antragswellen häufig zu längeren Bearbeitungszeiten. Da die Beihilfeberechtigten bei Arztrechnungen in der Regel in Vorleistung gehen müssen, ist die Verärgerung über lange Wartezeiten bis zur Erstattung von Aufwendungen nur allzu verständlich.

Anlässlich eines aktuellen Falles ließ sich der Ausschuss daher vom Landesverwaltungsamt über die Bearbeitungssituation in der Beihilfestelle und über dort getroffene Maßnahmen für eine Beschleunigung der Beihilfeverfahren informieren.

Nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes strebt die Beihilfestelle eine Bearbeitungszeit von deutlich unter 20 Arbeitstagen an. Im Jahresdurchschnitt kann dies auch erreicht werden, nicht jedoch zu Zeiten von Antragswellen. Anträge mit besonders hohen Beträgen werden dann vorgezogen bearbeitet, um persönliche Härten zu vermeiden, was allerdings zulasten der übrigen Beihilfeberechtigten geht.

Zwar konnten erfreulicherweise in den vergangenen Jahren für frei gewordene Stellen Nachwuchskräfte gefunden werden; deren zeitaufwendige Einarbeitung bindet allerdings zusätzliche Kapazitäten. Nicht zuletzt stellt ein stetiger Anstieg der Antragszahlen den Beihilfebereich vor zunehmend große Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Haushaltsgesetz 2018/2019 für die Zentrale Beihilfestelle rund 20 zusätzliche Stellen berücksichtigt, nach deren Besetzung mit einer deutlichen Stabilisierung der Bearbeitungszeiten gerechnet werden kann.

Darüber hinaus erprobt die Beihilfestelle zurzeit intern ein Online-Verfahren für Beihilfeanträge, das im Jahr 2018 eingeführt werden soll. Durch diese Serviceleistung soll zum einen

der Aufwand für die Beihilfeberechtigten vermindert und zum anderen die Bearbeitungszeit für die Anträge weiter verkürzt werden.

Der Ausschuss begrüßt die ergriffenen Maßnahmen und erhofft sich dadurch eine nachhaltige Verbesserung der Bearbeitungssituation für die Beihilfeberechtigten, aber auch für die Beschäftigten der Beihilfestelle.

6.9. Gesundheit

Erwachsene mit angeborenem Herzfehler

Die langjährige Patientin einer Ambulanz für angeborene Herzfehler beschwerte sich mit einer Eingabe darüber, dass sie als Erwachsene mit angeborenem Herzfehler (EMAH) seit Kurzem nicht mehr durch ihren Kinderkardiologen behandelt wurde, weil dieser die Leistungen nicht mehr abrechnen konnte.

In einer ersten Stellungnahme zum Anliegen der EMAH-Patientin berichtete die Kassenärztliche Vereinigung Berlin dem Ausschuss, dass die geänderte Verfahrensweise auf ein Urteil des Bundessozialgerichts zurückgeht. Danach kann Kinderkardiologinnen und -kardiologen für die ambulante Behandlung Erwachsener eine Abrechnungsgenehmigung wegen Fachfremdheit nicht erteilt werden. Allerdings sollte auch aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung in besonderen Fällen eine Behandlung durch Kinderkardiologinnen und -kardiologen dennoch weiterhin möglich sein, weshalb mit Hochdruck nach einer Lösung des Problems gesucht wurde.

Einige Monate später teilte die Kassenärztliche Vereinigung mit, dass der Zulassungsausschuss, der sich aus Ärztinnen/Ärzten sowie Vertreterinnen/Vertretern der Krankenkassen zusammensetzt, eine erneute Ermächtigung eines Kinderkardiologen zur Behandlung von EMAH-Patientinnen und -patienten erteilt hat. Darüber hinaus konnte eine Verbesserung der Versorgung dieses Patientenkreises dadurch erreicht werden, dass nunmehr niedergelassene Kinderkardiologinnen und -kardiologen auch Leistungen für die Behandlung Erwachsener mit angeborenem Herzfehler vergütet bekommen.

Künstliche Befruchtung auch für unverheiratete Paare

Vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erreichte den Ausschuss die Eingabe einer Petentin aus Bremen. Diese hatte sich dafür eingesetzt, auch nicht verheirateten Paaren die Finanzierung einer künstlichen Befruchtung über die gesetzliche Krankenversicherung zu ermöglichen.

Die Prüfung der Eingabe auf Bundesebene wurde mit dem Hinweis abgeschlossen, dass bei einer künstlichen Befruchtung die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf verheiratete Paare gerechtfertigt ist. Die assistierte Reproduktion zähle zu den versicherungsfremden Leistungen und werde nur unter bestimmten Bedingungen gefördert. Es sei nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen, mit ihren Leistungen bestimmte familienpolitische

Zielsetzungen zu verfolgen. Die Familienförderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe müsse auf anderen Wegen finanziert werden.

Die Eingabe wurde anschließend allen Ländervertretungen zur weiteren Prüfung zugeleitet. Für das Land Berlin konnte der Ausschuss der Petentin nach Abschluss seiner Ermittlungen mitteilen, dass hier grundsätzlich auch bei unverheirateten Paaren eine Beteiligung an den Kosten für eine künstliche Befruchtung befürwortet wird. Eine Beschränkung auf verheiratete Paare wird im Hinblick auf ein sich wandelndes Familienbild als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Daher können im Land Berlin seit 2017 auch unverheiratete Paare mit unerfülltem Kinderwunsch eine finanzielle Unterstützung für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion erhalten. Die Zuwendung kann im Rahmen des Förderprogramms Assistierte Reproduktion bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung beantragt werden. Das Land Berlin hatte den von der Petentin aufgezeigten Handlungsbedarf insofern bereits erkannt und entsprechend reagiert.

6.10 Sicherheit und Ordnung

Unzumutbare Wartezeit beim Polizeinotruf

Über fehlendes Einschreiten nach einem Polizeinotruf beschwerte sich eine Seniorin. In Begleitung einer Nachbarin hatte sie in einem Parkhaus ein alter, offenbar an Demenz leidender Mann angesprochen und um Hilfe gebeten, um wieder nach Hause zu finden. Sein Mobiltelefon war gesperrt, Ausweispapiere fehlten. Trotz viermaliger Anrufe beim 110-Notruf erschien nach über eineinhalb Stunden gemeinsamen Wartens keine Polizei. Unterstützung leistete dann eine junge Frau, die das Handy entsperren konnte. Der mit Hilfe der gespeicherten Telefonnummer benachrichtigte Sohn brachte seinen Vater dankbar ins Pflegeheim zurück.

Der Polizeipräsident in Berlin berief sich zunächst nur darauf, eine besondere Dringlichkeit sei nicht ersichtlich gewesen, da keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Leib oder Leben des älteren Mannes vorgelegen hätten. Die lange Wartezeit sei bedauerlich, jedoch auf vorrangige Einsätze bei sehr hohem Einsatzaufkommen zurückzuführen.

Der Einschätzung des Polizeipräsidenten in Berlin vermochte sich der Ausschuss nicht anzuschließen. Ohne Hilfe der Petentin hätte der orientierungslose Mann durchaus zu Schaden kommen können. Auch ist es selbst für hilfsbereite Personen wie die Petentin nicht ohne Weiteres zumutbar, über eineinhalb Stunden auf polizeiliche Unterstützung zu warten. Er bat um Prüfung des Ablaufs und Möglichkeiten zeitnaher Abhilfe.

Anhand seiner Recherchen konnte der Polizeipräsident dem Ausschuss im Einzelnen darlegen, dass es dringendere Einsätze gab. Er räumte jedoch ein, dass in Anbetracht der für den Betroffenen und für die Petentin sehr langen Wartezeit andere Maßnahmen in Betracht gekommen wären, zum Beispiel die Einschaltung benachbarter Dienststellen. Auch hätte man die Berliner Feuerwehr hinzuziehen können, um den gesundheitlichen Zustand des Betroffenen einzuschätzen und die Petentin aus der Verantwortung zu entlassen.

Im Ergebnis sagte der Polizeipräsident eine Nachbereitung des Vorfalls und eine Sensibilisierung des Personals in der Notrufstelle zu. Der Ausschuss hofft daher auf

Verbesserungen. Bei der Petentin bedankte er sich ausdrücklich für ihre nicht selbstverständliche Aufmerksamkeit und geduldige Fürsorge um eine hilflose Person.

Polizei auf der falschen Fährte

Aus Hilfsbereitschaft hatte ein Petent einen jungen Obdachlosen einige Zeit bei sich aufgenommen. Nach dessen Auszug bekam er Besuch von Polizeibeamten, die den jungen Mann sprechen wollten. Der Petent teilte daraufhin dessen neue Anschrift mit. Dennoch erkundigten sich einige Wochen später erneut Dienstkräfte der Polizei nach dem jungen Mann. Der Petent teilte wieder die neue Adresse mit. Dem Rat der Polizeibeamten, den Auszug auch beim Bürgeramt zu melden, kam er umgehend schriftlich nach. Nachdem einige Zeit später erneut Polizeidienstkräfte vorsprachen, fragte er den Ausschuss, was da beim Bürgeramt los sei. Zudem vermutete er eine Verschwendung von Ressourcen bei der Berliner Polizei; diese sei offenbar nicht in der Lage, allen Dienststellen aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben kein Fehlverhalten der Polizei. Diese hat Zugriff auf das Einwohnermelderegister des Landes Berlin, das durch die Bürgerämter der Bezirke geführt wird. Der junge Mann hatte sich nach seinem Auszug nicht umgemeldet, sodass die Polizei aufgrund ihrer Abfragen von der alten Meldeanschrift ausgehen musste.

Die Mitteilung des Petenten über den Auszug hatte das Bürgeramt wohl erreicht, denn der junge Mann war bereits vor längerer Zeit um Auskunft zu seinem Meldeverhältnis gebeten worden. Dieser Vorgang war aber nicht weiter verfolgt worden; er ließ sich nicht auffinden. Für die wegen des Aktenverlustes entstandenen Unannehmlichkeiten bat der zuständige Bezirksbürgermeister den Petenten ausdrücklich um Entschuldigung.

Als Ergebnis der Eingabe wurde der junge Mann aus dem Haushalt des Petenten abgemeldet. Unabhängig davon bat der Ausschuss das zuständige Bezirksamt, den Sachverhalt auszuwerten und geeignete Maßnahmen zu prüfen, um ähnliche Vorkommnisse künftig zu vermeiden.

6.11 Jugend und Familie

Eine Familientragödie

Zuweilen erhält der Petitionsausschuss Einblicke in Schicksale, die ihn tief berühren. Im vorliegenden Fall erstach ein Mann seine Ehefrau vor den Augen der beiden gemeinsamen Kinder. Die Großmutter nahm die Mädchen bei sich auf und kümmerte sich sehr fürsorglich um sie. Allerdings ergaben sich unerwartet erhebliche Probleme mit dem Jugendamt, weshalb sich die Großmutter hilfesuchend an den Petitionsausschuss wandte.

Sie berichtete, dass sie für ihre Enkelinnen von verschiedenen Stellen finanzielle Zuwendungen erhielt. Im guten Glauben daran, dass die einzelnen Bewilligungsbescheide zutreffend seien und die jeweiligen Stellen sich untereinander über Leistungen und mögliche

Verrechnungen informieren würden, hatte sie allerdings übersehen, dass bestimmte Leistungen auf denselben Zweck gerichtet waren und sie dies beim Jugendamt hätte angeben müssen. So war es zu einer beträchtlichen Überzahlung gekommen, die das Jugendamt nun von ihr zurückforderte.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass die Forderung des Bezirksamtes rechtmäßig war; die Großmutter hatte tatsächlich ihre Mitteilungspflichten verletzt. Gleichzeitig war jedoch für den Ausschuss klar zu erkennen, dass die Großmutter ihre Enkelinnen mit – auch vom Jugendamt ausdrücklich anerkanntem – besonderem Engagement in jeder Weise unterstützt und dabei zeitweise den Überblick über die mit den Leistungen verbundenen Mitwirkungspflichten verloren hatte. Er bat deshalb das Bezirksamt darum, die Forderung nochmals vor dem Hintergrund der besonderen Familiensituation zu prüfen. Im Ergebnis konnte das Bezirksamt die Forderung niederschlagen und so die Sache zu einem glücklichen Ende führen. Dies war auch für den Ausschuss eine große Erleichterung.

6.12 Bildung und Ausbildungsförderung

Wann beginnt endlich die Sanierung der Müggelschlößchen-Schule?

Die Eltern einer fünften Klasse der Müggelschlößchen-Schule wollten nicht länger hinnehmen, dass ihre Kinder noch länger auf die dringend erforderliche Sanierung der völlig maroden Grundschule warten müssen. Sie baten den Ausschuss daher, darauf hinzuwirken, dass vom Bezirksamt endlich ein konkreter und möglichst zeitnaher Termin für den Beginn der Sanierungsarbeiten festgelegt wird.

Anhand der Fotos, die die Schülerinnen und Schüler der Eingabe beigefügt hatten, konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass sich der Schulstandort in der Tat in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet. Er setzte sich umgehend mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick in Verbindung, das den umfangreichen Sanierungsbedarf auch aus dortiger Sicht bestätigte und für das Vorhaben zunächst die zeitnahe Aufstellung eines Bauablauf- und Finanzierungsplans ankündigte. Das Ergebnis wollte der Ausschuss auf jeden Fall abwarten, um den Eltern einen Termin für den Beginn der Sanierung in Aussicht stellen zu können.

Einige Wochen später erkundigte sich der Ausschuss beim Bezirksamt nach dem aktuellen Sachstand und erhielt die Mitteilung, dass inzwischen ein vorläufiger Zeitplan für das Sanierungsvorhaben vorliegt. Danach sollten ab dem Jahr 2017 die vor der eigentlichen Sanierung erforderlichen Rückbauarbeiten durchgeführt werden. Der Beginn der Sanierungsarbeiten ist für das Ende des dritten Quartals 2018 geplant. Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme ist allerdings nicht vor 2021 zu rechnen. Der Ausschuss übermittelte den Eltern diese insgesamt erfreuliche Nachricht und schloss das Petitionsverfahren mit dem Hinweis ab, dass dieses jederzeit wieder aufgenommen werden kann, falls es bei der Umsetzung der Sanierungsarbeiten Probleme geben sollte.

6.13 Hochschulen und Wissenschaft

Weiterhin keine Studiengebühren im Land Berlin

Eine länderübergreifende Studierendenvertretung trat mit der Bitte an den Ausschuss heran, die Einführung von Studiengebühren im Land Berlin zu verhindern. In Baden-Württemberg war erst kürzlich eine Semestergebühr für Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union eingeführt worden. Da inzwischen auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen ähnliche Pläne verfolgt, befürchten die Studierenden, dass sich noch andere Bundesländer dieser Praxis anschließen könnten.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, versicherte dem Ausschuss, dass es für das Land Berlin keine Pläne gibt, eine Studiengebühr einzuführen. Im Berliner Hochschulgesetz ist seit 1990 ein Verbot von Studiengebühren verankert. Eine Änderung dieser hochschulpolitischen Grundhaltung sei nicht beabsichtigt, so der Regierende Bürgermeister. Die derzeitige Regierungskoalition, bestehend aus der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich zudem im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass im Land Berlin auch zukünftig keine Studiengebühren erhoben werden. Diese beruhigende Nachricht gab der Ausschuss an die Studierendenvertretung weiter.

Leider nicht behilflich sein konnte der Ausschuss der Studierendenvertretung bei ihrem Anliegen, die Studiengebühren in Baden-Württemberg wieder abzuschaffen, da sich seine Kontrollbefugnisse auf das Land Berlin beschränken.

6.14 Wirtschaft

Auszahlungen nur noch an Geldautomaten?

Im August 2017 meldeten sich Berufsbetreuerinnen beim Ausschuss und wiesen auf Planungen der Berliner Sparkasse hin, künftig keine Schecks mehr auszugeben und Barauszahlungen für Menschen mit Betreuung nur noch an wenigen Filialen im Stadtgebiet zu ermöglichen. Die Petentinnen befürchteten wegen der deutlich längeren Wege große Schwierigkeiten für die Betreuten, zumal viele, beispielsweise auf Grund einer Behinderung, die alternativ angebotenen Geldautomaten nicht bedienen können. Gerade aber die eigene Möglichkeit, mit Geld umzugehen, sei für die erwünschte Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuung wichtig, denn schließlich seien diese Menschen zwar in ihren Fähigkeiten eingeschränkt, aber nicht entmündigt.

Der Ausschuss konnte das Anliegen gut nachvollziehen. Er bat daher die Berliner Sparkasse um eine Prüfung des Sachverhaltes.

Das Ergebnis war mehr als erfreulich: Die Berliner Sparkasse sagte zu, die Scheckausgabe erst dann einzustellen, wenn im Meinungs austausch mit den Beteiligten ein Verfahren für Auszahlungen entwickelt worden sei, das den Interessen aller gerecht werde. Diese Dialogbereitschaft hält der Petitionsausschuss für vorbildlich. Mit einem besonderen Dank an die Berliner Sparkasse für ihr konstruktives Vorgehen und der Gewissheit, dass damit vielen Men-

schen mit Betreuung große Sorgen genommen werden konnten, schloss der Ausschuss die Bearbeitung der Eingabe ab.

6.15 Strafvollzug

Bedenken gegen „Ratgeber“ für Strafgefangene

Orientierungshilfe im Strafvollzug erhoffte sich ein Insasse der Justizvollzugsanstalt Tegel durch den Erwerb eines Sachbuches. Wie er mitteilte, befasse sich der Ratgeber unter anderem mit Gesundheit, Freizeit, Verhalten bei medizinischen und psychiatrischen Notfällen sowie Rechtsberatung und enthalte eine umfassende Adressensammlung. Die Justizvollzugsanstalt habe die Einbringung des Buches mit der Begründung abgelehnt, der Inhalt widerspreche dem Resozialisierungsgedanken und würde zu oppositionellem Verhalten anleiten. Dies verletze sein Grundrecht auf Informationsfreiheit.

Maßgeblich für die Ablehnung der Aushändigung des aktuell sehr begehrten Buches war nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt eine inhaltliche Prüfung. Der Ratgeber enthalte in herabsetzendem Tonfall gehaltene Empfehlungen, Einschätzungen und Meinungsäußerungen, die scheinbar darauf abzielten, Gefangene in eine grundsätzliche Oppositionshaltung zur Vollzugsbehörde zu bringen und damit die Bereitschaft der Inhaftierten zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles zu hintertreiben. Es würden Tipps gegeben, wie gegen den „Knast“ im Allgemeinen und Bedienstete im Speziellen vorgegangen werden könne. Es fänden sich Unterstellungen, zum Beispiel dass der Staat Gefangenen lediglich den Status von „rechtlosen Objekten“ zubillige und die Anstaltsleitung danach trachte, jede freie Meinungsäußerung durch Zensur und Einschüchterung zu unterbinden. Einige Passagen könnten sogar als Gefahr für die Sicherheit und Ordnung gewertet werden, zum Beispiel werde empfohlen, bei Anordnung von Disziplinarmaßnahmen mit Strafanzeigen gegen Bedienstete zu kontern. Hungerstreiks – unterlegt mit dezidierten Handlungsempfehlungen – würden als legitimes Mittel zur Durchsetzung von Interessen angesehen.

Nach einer Umfrage der Senatsverwaltung für Justiz wurde das Buch in anderen Bundesländern, in denen es bereits auftauchte, nicht an Inhaftierte ausgehändigt. Auch aus Berliner Sicht kam im Hinblick auf die erforderliche Zusammenarbeit und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eine Aushändigung des Buches an Inhaftierte nicht in Betracht. Dies konnte der Ausschuss nachvollziehen und das Anliegen des Petenten daher nicht unterstützen.

6.16 Umwelt

Eine unschöne Hochzeitsüberraschung

Eine Trauung und eine Hochzeitsfeier mitten im Grünen sind für viele Paare besonders reizvoll. Eine besonders schöne Möglichkeit hierzu wurde im Jahr 2017 auf dem Gelände der Internationalen Gartenausstellung (IGA) angeboten. In diesem Sinne war

für ein Paar aus Berlin-Marzahn alles sorgfältig geplant und gut vorbereitet: Der Trauungstermin auf dem IGA-Gelände gebucht, die Torte bestellt, die Gäste eingeladen und die Ringe für den Bund des Lebens angefertigt. Da erreichte die Verlobten eine überraschende Nachricht der „Gärten der Welt“: Die Hochzeitsgäste sollten jeweils 18 Euro als Eintritt für die IGA zahlen. Schließlich gelte nach der Parkordnung die Eintrittspflicht auf dem Gelände auch für private Feierlichkeiten. Der einzigartige Rahmen der IGA und die für alle Gäste bestehende Möglichkeit, die Seilbahn und besondere Fotosituationen zu nutzen, würden dies rechtfertigen.

Glücklicherweise konnte die vom Petitionsausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Erfreuliches berichten. Da den Petenten diese Tarifregelung erst nach Buchung des Trauungstermins beim Standesamt bekannt gemacht worden war, zeigte sich die IGA Berlin 2017 GmbH gegenüber der Hochzeitsgesellschaft kulant und bot einen deutlich reduzierten Eintrittspreis in Höhe von 5 Euro pro Erwachsenen an. Mit dieser guten Nachricht und den besten Wünschen für die künftigen Eheleute in Form eines kleinen Gedichts konnte der Ausschuss die Behandlung der Eingabe abschließen.

Tierschutz auch für Insekten?

Bei dem Stichwort „Tierschutz“ denken die meisten sicherlich an verwaarlote und gequälte Tiere, deren Anblick allein schon Mitleid oder Empörung auslöst. Aber gilt der Tierschutz nicht auch für Insekten, die – zum Beispiel im Zoofachhandel – als Lebendfutter verkauft werden, und bei denen das Leid vielleicht nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen ist? Auf diese Frage machte eine Petentin aus Hessen den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aufmerksam, der die Eingabe allen Landesvolksvertretungen, also auch dem Abgeordnetenhaus von Berlin, überwies. Die Petentin forderte insbesondere, dass lebende Futtertiere für Reptilien wie Heuschrecken oder Heimchen aus Tierschutzgründen nur noch in großen, artgerechten Kartons verkauft werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, die auch Aufgaben des Tierschutzes wahrnimmt, stellte hierzu klar:

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sehen vor, dass jede Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zu behandeln hat. Auch darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Dieser Schutz gilt für alle Tiere, also beispielsweise auch für Heuschrecken oder Heimchen. Bisher waren der Senatsverwaltung innerhalb des Landes Berlin keine vergleichbaren Probleme im Umgang mit Futtertieren bekannt geworden, jedoch hat sie die Petition zum Anlass genommen, die zuständigen Bezirksämter auf die Problematik hinzuweisen und gleichzeitig zu bitten, bei der Kontrolle von Zoofachgeschäften auch die dortige Haltung von Futterinsekten zu überprüfen. Insoweit konnte dem berechtigten Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

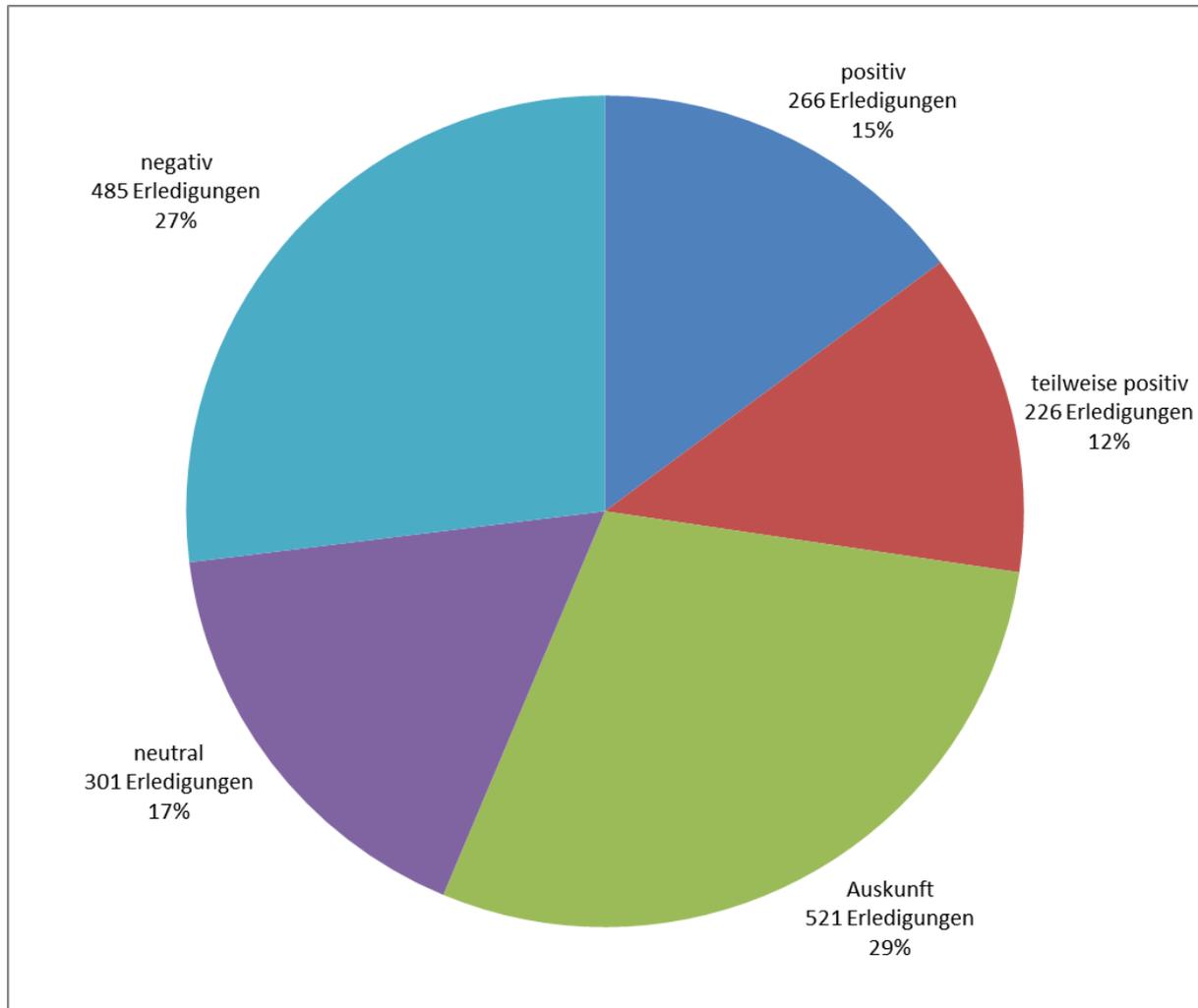
Anlage 1

Statistische Angaben für das Jahr 2017

Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 36 Sitzungen					
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Ausländerrecht	185	225	43	17	102	36	27
Soziales	184	234	63	26	61	26	58
Verkehr	108	105	16	11	25	48	5
Umwelt	101	102	12	31	3	48	8
Justiz	94	126	1	4	43	32	46
Bildung und Ausbildungsförderung	86	42	8	9	4	19	2
Jugend und Familie	79	88	20	14	5	41	8
Sozialversicherung	73	80	3	1	15	5	56
Betriebe	66	69	5	32	19	11	2
Menschen mit Behinderung	57	75	20	10	1	41	3
Sicherheit und Ordnung	56	49	5	6	11	24	3
Gesundheit	54	65	9	5	24	14	13
Strafvollzug	54	91	20	10	41	15	5
Wohnen	54	64	5	10	21	25	3
Bauen	47	55	4	9	13	26	3
Beamten und Beamte	39	46	7	8	7	17	7
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	34	29	3	3	13	6	4
Regierender Bürgermeister	34	50	3	1	28	10	8
Steuern und Finanzen	34	40	4	1	8	19	8
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	33	26	2	4	3	10	7
Wirtschaft	27	33	1	0	7	11	14
Grundstücke und Kleingärten	21	26	2	3	7	13	1
Kultur	17	31	7	5	12	3	4
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	14	19	1	1	3	10	4
Hochschulen und Wissenschaft	11	21	0	4	9	7	1
Einbürgerungen	5	4	0	1	0	3	0
Sport	4	4	2	0	0	1	1
Summe	1.571	1.799	266	226	485	521	301
Anteil in %		100%	15%	12%	27%	29%	17%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Art der Erledigungen im Jahr 2017



Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden**. Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

Alle können sich an den Ausschuss wenden – also auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses (www.parlament-berlin.de) zur Verfügung gestellte **Online-Formular** eingereicht werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin
Tel.: 030 - 2325 1476
Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter **www.parlament-berlin.de**.